

Der Wahlleiter  
der Gemeinde

Bodenwöhr

[Zutreffendes ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen]

## BEKANNTMACHUNG

### der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

1. Für die Wahl  des Gemeinderats  des Stadtrats  
am Sonntag, 15. März 2020.

- 1.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 1 bezeichnete Wahl

findet statt am: 

Wochentag
<b>Montag</b>

, 

Datum
<b>20.04.2020</b>

, um 

Uhrzeit
<b>10.00 Uhr</b>

im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

**Sitzungssaal der Gemeinde Bodenwöhr, Schwandorfer Str. 20, 92439 Bodenwöhr**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- 1.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 1.2.1 **öffentlichen Anschlag am Rathaus**

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

- 1.2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ♦ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
  - ♦ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen
- (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 1.2.1  Nr. 1.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

## 2. Für die Wahl

der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters

der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 15. März 2020.

2.1 Die Sitzung des Wahlausschusses für die unter Nr. 2 bezeichnete Wahl

findet statt am: 

Wochentag
-----------

, 

Datum
-------

, um 

Uhrzeit
---------

**Uhr**

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.
--

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Da mehr als zwei gültige Wahlvorschläge für die (Ober-)Bürgermeisterwahl vorliegen, wird die Sitzung für den Fall angesetzt, dass keine der sich bewerbenden Personen bei der Hauptwahl am 15. März 2020 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und eine Stichwahl erforderlich sein wird. Der Wahlausschuss hat insoweit unverzüglich die Namen der beiden Stichwahlteilnehmer(innen) und der auf sie entfallenen Stimmen festzustellen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).

Falls aufgrund des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses für die (Ober-)Bürgermeisterwahl feststeht, dass eine Stichwahl nicht erforderlich sein wird, so findet diese Sitzung des Wahlausschusses nicht statt.

Für die stattdessen zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die (Ober-)Bürgermeisterwahl werden Ort und Zeitpunkt rechtzeitig bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2.2 Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.2.1 

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)
--

2.2.2 

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
---

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- ♦ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
- ♦ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 2.2.1     Nr. 2.2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum
06.04.2020

 Brückner, stv. Wahlleiter
---